

Bearbeitende Stelle:

--

**WICHTIGE MITTEILUNG**

**(Belehrung nach § 14 Abs. 1 und § 23 Abs. 2 AsylVfG)**

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Staatsangehörigkeit:

**Aktenzeichen:**  
(Bitte unbedingt angeben)

----------

Sehr geehrte/r Asylbewerber/in,

Sie haben in der Bundesrepublik Deutschland um die Gewährung von Asyl nachgesucht. Damit machen sie geltend, hier Schutz vor politischer Verfolgung zu suchen.

Sie befinden sich zur Zeit in einer Aufnahmeeinrichtung, die lediglich der Unterbringung von Asylbewerbern für längstens drei Monate dient. Das Asylverfahren findet nicht hier statt, sondern in der für Sie zuständigen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

**Bitte melden Sie sich am ..... um .....Uhr persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, .....**  
**.....,**  
**um Ihren Asylantrag zu stellen.**

Eine Prüfung Ihres Asylbegehrens ist nur möglich, wenn Sie dort persönlich einen förmlichen Asylantrag stellen. Sie sind verpflichtet, diesen Antrag persönlich bei der oben genannten Außenstelle

des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu stellen. Erst dann wird das Asylverfahren durchgeführt.

Im Rahmen einer Anhörung erhalten Sie dort die Gelegenheit, Ihren Asylantrag zu begründen. Nachdem Sie Ihren Antrag dort gestellt haben, erhalten Sie zur Durchführung des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung, die es Ihnen erlaubt, sich in dem Bezirk der Aufnahmeeinrichtung aufzuhalten.

Nehmen Sie diesen Termin unbedingt wahr oder benachrichtigen Sie die Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder Ihre Aufnahmeeinrichtung unverzüglich, wenn Sie den Termin nicht wahrnehmen können.

**Wenn Sie den Asylantrag vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht persönlich zu dem oben genannten Termin bei der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge stellen, wird kein Asylverfahren durchgeführt. Stellen Sie erst zu einem späteren Zeitpunkt einen Asylantrag, so gilt dieser als Folgeantrag. Sie werden dann so behandelt, als hätten Sie bereits erfolglos einen Asylantrag gestellt. Ein Asylverfahren wird dann nur noch durchgeführt, wenn sich die Sach- oder Rechtslage seit dem Zeitpunkt, zu dem Sie Ihren Asylantrag pflichtgemäß hätten stellen können zu Ihren Gunsten geändert hat oder neue Beweismittel vorliegen.**

Wird Ihr Asylantrag endgültig abgelehnt oder nehmen Sie Ihren Asylantrag während des Asylverfahrens zurück, so kann Ihnen ein Aufenthaltstitel nur noch nach Maßgabe von Kapitel 2, Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden. Danach kann ein Aufenthaltstitel nur noch aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt werden, aber nicht mehr zu anderen Zwecken (zum Beispiel zum Zwecke einer Erwerbstätigkeit oder der Ausbildung), es sei denn, es besteht ein Anspruch auf einen Aufenthaltstitel. Wird Ihr Antrag endgültig als offensichtlich unbegründet abgelehnt, wird kein Aufenthaltstitel erteilt, es sei denn, es besteht ein Anspruch auf einen Aufenthaltstitel.

**Diese Belehrung habe ich heute erhalten.**

**Die Belehrung wurde mir heute in die ..... Sprache übersetzt, den Inhalt habe ich verstanden.**

.....  
Ort Datum

.....  
Unterschrift des/der Asylbewerber(s)/in bzw. gesetzl. Vertreter(s)/in